



► Abschlussprüfung – Aufgabenbeispiele/Bewertung

zu Kapitel Prüfungen

zu

AUSBILDUNG GESTALTEN:

Maskenbildner/Maskenbildnerin.

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Bielefeld 2009

Um bundesweit einen möglichst einheitlichen Prüfungsablauf zu gewährleisten, empfiehlt sich folgende Struktur des Prüfungstages:

Uhrzeit		Aufgabenteil	Minuten
von	bis		
	ab 8:30	Einrichten des Arbeitsplatzes	
9:00	10:30	Knüpfen eines Schnurrbartes, farblich passend zum mitgebrachten Vollbart für das Herrenmodell. Bärte schneiden, frisieren und ausschneiden.	90
10:30	10:40	Einrichten	
10:40	11:20	Haare des Herrenmodells brennen, markant schminken und den bearbeiteten Vollbart kleben	40
11:20	11:30	Einrichten	
11:20	12:00	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer)	
11:30	12:10	Nähprobe an einer Bändermontur	40
12:10	12:20	Einrichten	
12:20	13:00	Clownsschminke mit modellierter Nase	40
13:00	13:45	Mittagspause	
13:45	13:55	Einrichten der Tressierrahmen	
13:55	14:25	Tressieren - 3 Arten, je 10 Minuten	30
14:25	14:30	Einrichten	
14:30	15:00	Frisur der Damenperücke - Ballettfrisur	30
15:00	15:10	Einrichten	
15:10	15:50	Haarschnitt am Herrenmodell (Kurzhaarschnitt), Fönfrisur	40
15:50	16:05	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer) danach Modellwechsel mit dem Nachbarn	
16:05	16:35	Maßnahmen am fremden Modell und Übertragen der Maße auf den Arbeitskopf	30
16:35	16:45	Einrichten	
16:45	17:30	Modellieren nach Vorlage	45
17:30	17:45	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer)	
		Gesamtzeit:	6,25 Std.

Hinweise:

Die fettgedruckten Begriffe erhalten jeweils eine Einzelbewertung.

- Größe des zu **knüpfenden** Schnurrbartes wird vorgeschrieben – gleiche Größe für alle.
- **Frisieren** des mitgebrachten Vollbartes und des oben angefertigten Schnurrbartes.
- Modell mit geeigneter Haarlänge - **ondulieren** = Formen der Haare mit einem Onduliereisen – passend zur Bartracht (oben fertiggestellter Vollbart).
- **Schminken** des Gesichtes passend zu Haar- und Bartracht .
- **Ankleben** des Vollbartes.

- **Nähen** an einer vorbereiteten Bändermontur – Aufnähen des Monturentülls jeweils 8 cm am Innenband , am Außenband und an der Ansatzzüllbefestigung.
- Clownsschminke mit modellierter **Nase** mit guten Übergängen, klarer, eindeutiger **Ausdruck** und sauberer **Verarbeitung**.
- Tressieren am eigenen Tressierrahmen, je 10 Minuten Deutsch einfach, Deutsch doppelt und englische Tresse. Größtmögliche **Menge** und **Sauberkeit**.
- Klassische Ballettfrisur an einer mitgebrachten Damenperücke – eingedreht oder glatt – ohne Schmuck, in **sauberer Ausführung** und mit großer **Haltbarkeit**.
- **Kurzhaarschnitt** am Herrenmodell. Beliebige Schnitttechnik unter Berücksichtigung einer Mindesthaarlänge für die Erstellung einer exakten **Fönfrisur**.

- **Maßnahmen** nach vorgegebener Maßkarte am Modell eines anderen Prüfungsteilnehmers und **Übertragen der Maße** auf einen mitgebrachten sauberen Arbeitskopf (in der exakten Größe des Modells).
- **Modellieren** nach einer Vorlage. Gleiches Bild, Unterlage und Material für alle Prüflinge um Fertigkeiten und die **Übereinstimmung** mit der Vorlage darzustellen.

Für die gesamte Zwischenprüfung ist ein männliches Modell vorgesehen, an dem alle anfallenden Arbeiten in der angegebenen Reihenfolge durchgeführt werden müssen.

Hinweise zur Gestaltung der Abschlussprüfung

§ 8 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Bei der Abschlussprüfung sollen Auszubildende zeigen, dass sie die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelten Ausbildungsinhalte in berufsspezifisches Handeln umsetzen können. Dazu gehört, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt (§ 4 Abs. 2 AO).

Die Abschlussprüfung bezieht sich auf **alle** Inhalte, die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt sind, sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausübung notwendig ist. Dabei ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrschen und Kenntnisse besitzen.

Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Abschlussprüfung regelt das BBiG in § 39.

Der Auszubildende ist verpflichtet,

- Auszubildende zur Prüfung rechtzeitig anzumelden,
- Prüfungsgebühren zu entrichten und Materialkosten zu bezahlen,
- Kosten für notwendige lebende Prüfungsmodelle zu übernehmen (BBiG § 6 Abs. 1 Satz 3),
- Auszubildende für die Dauer der Prüfung freizustellen.

Praktischer Teil der Prüfung

§ 8 Abschlussprüfung

(...)(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 16 Stunden zehn praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbstständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen und die durchgeführten Arbeiten kontrollieren kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Erstellen einer Charaktermaske mit plastischem Gesichtsteil und Spezialeffekten, insbesondere Wunde und Narbe,

2. Erstellen einer historischen Frisur mit Eigenhaar und Haarteilen am Modell sowie Auftragen von Make-up oder Schönschminke,
3. Erstellen einer Altmaske mit Vollglatze und Kleben eines Bartes aus der Hand,
4. Erstellen einer Frontalansicht eines geschminkten Totenschädels,
5. Erstellen einer Improvisationsmaske nach Vorgabe,
6. Schminken einer Fantasiemaske einschließlich Einarbeitung einer fertigen Perücke aus haarfremdem Material,
7. Einlegen und Frisieren einer Damenperücke,
8. Schneiden und Frisieren einer Herrenperücke,
9. Ondulieren eines Tressenteils mit C-Eisen und
10. Herstellen einer Freihandzeichnung für eine Tanzmaske in Frontal- und Seitenansicht sowie Modellieren auf einem Positiv-Gesichtsabdruck nach der angefertigten Zeichnung.

Der Verordnungstext gibt hier konkrete Hinweise, welche 10 Aufgaben der Prüfling im praktischen Teil der Abschlussprüfung bearbeiten soll.

Folgende Hinweise gelten für eine beispielhafte Prüfung, die sich auf die Aufgaben aus dem Verordnungstext bezieht. Die Gliederung richtet sich nach Ablauf und Struktur der Prüfungstage (siehe Seite 71 ff).

Die fettgedruckten Begriffe erhalten jeweils eine Einzelbewertung.

1.Tag:

- Frisur mit Eigenhaar und Haarteilen.
Eine von fünf in Frage kommenden Frisuren, die für die jeweilige Prüfung jährlich wechselnd vorgeschrieben wird, wird dem Prüfling direkt vor der Aufgabe zugewiesen.
Das Modell erscheint zur Prüfung mit standardmäßig eingedrehten Haaren.
Die Wickler werden entfernt und die zu erstellende Frisur wird zugeteilt.
Erwartet wird eine saubere **Frisur** und ein Erscheinungsbild, das sich möglichst nahe an der **Vorgabe** orientiert. Dazu wird ein Make-up erstellt oder auf „Schön“ **geschminkt**.
- Erstellung einer ausdrucksvollen **Charaktermaske** unter Verwendung eines vorbereiteten plastischen **Gesichtsteiles** (Nase, Wange, Auge, Stirn, Kinn, Wunde, Anomalie...). Dazu **eine Wunde** und **eine Narbe**. Übergreifende Ausführungen sind möglich.
- Schminken einer **Phantasiemaske**, passend zur mitgebrachten Kunststoffperücke, bei deren Anfertigung kein haarähnliches Material Verwendung finden darf.
Diese Maske darf keinen normalen, herkömmlichen Ausdruck aufweisen, sondern nur einen außergewöhnlichen, phantastischen.
- Kleben einer **Vollglatze** an einer Person mit vorhandenem Eigenhaar.
Erstellen einer deutlichen **Alterung** durch Schminken.
Kleben eines **Bartes** aus der Hand - breite Form, mindestens bis zur Kinnlade. (Erkl.: Bart mit präparierten Einzelhaaren direkt ins Gesicht kleben)
- Schminken einer Frontalansicht eines **Totenschädels** bis zur Ohrlinie.
Nur Knochen, ohne plastische Teile!
(möglichst am vorherigen Modell mit der noch vorhandenen Glatze)

Auslösung der zu erstellenden Improvisationsmaske und der geforderten historischen Frisur an einer Damenperücke.

Die jährlich neu zu erstellende Vorlage, mit je fünf verschiedenen Vorgaben für die Frisur mit eigenem Haar, die Frisur einer Damenperücke, der Auflistung der aktuellen Improvisationsmasken und einem Beispiel für den Schnitt der Herrenperücke, erhalten die Prüflinge mit Ihrer Anmeldung zur Prüfung.

- Die aus fünf möglichen Aufgaben ausgeloste **Improvisationsmaske** wird, ohne vorbereitete Teile, nur aus speziell hierfür zugelassenen Materialien und dem normalen Inhalt eines Schminkkoffers erstellt.
Sauberkeit in der Umsetzung und größtmöglicher Ausdruck sind hier gefragt.

Vorbereitende Arbeiten für die Frisur einer mitgebrachten eigenen Damenperücke nach ausgeloster Vorlage für den nächsten Tag. Einlegen der Perücke und der nötigen Haarteile. Trocknung einleiten.

2.Tag:

- Eine mitgebrachte, eigene Herrenperücke in ungeschnittenem Zustand mit einer Mindesthaarlänge von 15 cm, wird gemäß der Vorlage, die geforderte nachherige Haarlänge betreffend, **geschnitten** und **frisiert**.

- Ein eigenes, dickes Tressenteil, von mindestens 20 cm Breite und einer Haarlänge von mindestens 30 cm, wird mit dem C-Eisen **onduliert**. (Erkl.: in Wellen mit dem Onduliereisen geformt)
- Die am Vorabend eingelegte und über Nacht getrocknete Damenperücke wird jetzt nach dem Auswickeln frisiert. Verlangt wird eine saubere **Frisur** und ein Erscheinungsbild, das sich möglichst nahe an der ausgelosten **Vorgabe** orientiert.
- Auf eigenem großformatigen Block (mind. A3) wird nach Phantasie eine Tanzmaske in Frontal- und Seitenansicht freihändig **gezeichnet**.
Die zu berücksichtigenden Kriterien bei der Herstellung einer Tanzmaske sind: Gute Seh-, Atem- und Hörmöglichkeiten, fester Sitz, gute Bewegungsfreiheit und Leichtigkeit.
- Modellieren** einer Maskengrundlage auf einem mitgebrachten Positiv-Gesichtsabdruck, nach den oben angefertigten Zeichnungen unter Berücksichtigung der Kriterien für die Herstellung und **Funktion** einer Tanzmaske.

(Für die Abschlussprüfung gibt es keine Begrenzung der Modellanzahl wie bei der Zwischenprüfung, jedoch müssen es mindestens zwei sein.)

Ablauf und Struktur der Prüfungstage:

Um bundesweit einen möglichst einheitlichen Prüfungsablauf zu gewährleisten, empfiehlt sich folgende Struktur der Prüfungstage. Das Einhalten der vorgegebenen Zeiten sind ein Prüfkriterium, sie basieren auf Erfahrungswerten:

1. Tag:

Uhrzeit		Aufgabenteil	Minuten
von	bis		
	ab 8:30	Einrichten des Arbeitsplatzes	
9:00	10:10	Erstellen einer zugewiesenen historischen Frisur nach Vorlage, mit Eigenhaar und Haarteilen am Modell, sowie Auftragen von Make-up oder Schönschminke.	70
10:10	10:35	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Einrichten	
10:35	11:35	Charaktermaske mit plastischem Gesichtsteil und Spezialeffekten, insbesondere Wunde und Narbe	60
11:35	12:00	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Einrichten	
12:00	12:45	Schminken einer Fantasiemaske einschließlich Einarbeitung einer eigenen, fertigen Perücke aus haarfremdem Material	45
12:45	13:00	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer)	
13:00	13:45	Mittagspause	
13:45	15:00	Erstellen einer Altmaske mit Vollglatze und Kleben eines Bartes aus der Hand	75
15:00	15:25	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Einrichten	
15:25	15:55	Erstellen einer Frontalansicht eines geschminkten Totenschädels	30
15:55	16:10	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Einrichten	
16:10	16:25	Auslösung der Frisuren und der Improvisationsmaske	
16:25	17:10	Erstellen einer Improvisationsmaske nach ausgeloster Vorgabe	45
17:10	-	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer)	
17:10	18:40	Einlegen der eigenen, fertigen Damenperücke und der notwendigen Haarteile für die ausgeloste Frisur	90

Ende des 1. Tages

2. Tag:

Uhrzeit		Aufgabenteil	Minuten
von	bis		
9:00	10:00	Schnitt und Frisur der eigenen fertigen Herrenperücke nach Vorgabe	60
10:00	10:15	Einrichten	
10:15	10:45	Ondulieren eines eigenen, fertigen Tressenteils mit einem C-Eisen	30
10:45	10:55	Einrichten	
10:55	12:10	Wickler entfernen und Frisur der Damenperücke	75
12:10	12:20	Einrichten	
12:20	13:20	Herstellen einer Freihandzeichnung für eine Tanzmaske in Frontal- und Seitenansicht	60
13:20	14:05	Mittagspause	
14:05	15:35	Modellieren auf einem mitgebrachten Positiv-Gesichtsabdruck nach der angefertigten Zeichnung	90
15:35		Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Auswerten	
		Gesamtzeit:	12,10 Std.

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen:

Der folgende Punkte- bzw. Notenschlüssel ist einheitlich anzuwenden:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:

100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:

unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut

Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung:

unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht:

unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:

unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:

unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend